

Richtlinien der Stadt Eutin über die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Stadt Eutin gewährt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und nach folgenden Richtlinien den in Eutin ansässigen gemeinnützigen Sportvereinen, die Mitglied im Kreissportverband sind, Zuschüsse für bestimmte nachstehend näher bezeichnete Zwecke.
- 1.2 Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Aufgaben gewährt, die im öffentlichen Interesse liegen und nur dann, wenn sie ohne die Zuschüsse nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Fehlende Haushaltsmittel der Stadt Eutin stehen einer vorzeitigen Anschaffung bzw. einem vorzeitigen Baubeginn nicht entgegen, wenn die Förderungsfähigkeit vorher anerkannt worden ist. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Die Stadt Eutin kann die Gewährung eines Zuschusses vom Einsatz einer angemessenen Eigenleistung und von der Beantragung weiterer Zuschüsse bei anderen Stellen, insbesondere beim Kreis Ostholstein, beim Land und beim Landessportverband abhängig machen.
- 1.4 Werden Vermögensgegenstände im Sinne des Haushaltsrechtes oder bauliche Investitionen überwiegend aus Zuschüssen der Stadt Eutin finanziert, ist sicherzustellen, dass die Stadt Eutin einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung entfällt oder wesentlich geändert wird. Dieser Anspruch ist in geeigneter Weise zu sichern.
- 1.5 Zuschüsse zum Sportstättenbau (Ziff. 2.5) werden in enger Kooperation mit dem Kreis Ostholstein gewährt. Die in den Kreisrichtlinien erforderlichen Unterlagen sind ebenfalls bei der Stadt Eutin einzureichen. Die Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten durch die fachtechnische Prüfung des Kreises Ostholstein wird von der Stadt Eutin übernommen.
- 1.6 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
Anträge über Zuschüsse ab einer Höhe von 250,00 € sind jeweils zum 31. August des Vorjahres bei der Stadt Eutin einzureichen.
Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten, Zweckbindungen, Überzahlungen usw. werden in Bewilligungsbescheiden festgelegt. Vom Zuschussempfänger ist in der Regel ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Davon kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn dies nach Art und Umfang des Zuschusses nicht zweckmäßig erscheint.
- 1.7 Über eine Förderung nach den Ziffern 2.1 bis 2.6 entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

2. Zweckgebundene Sportförderung

2.1 Allgemeine Vereinaufwendungen (Pauschalförderung)

Die Stadt Eutin gewährt den Sportvereinen einen jährlichen pro Kopf-Betrag je Vereinsmitglied nach den am 01.01. eines jeden Jahres dem Kreissportverband gemeldeten Mitgliedszahlen zur Finanzierung von Vereinaufwendungen für Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände, Wettkampfaufwendungen und ähnliche Zweckbindungen. Dieser pauschale Vereinszuschuss dient insbesondere der Finanzierung von neuen Aufgabengebieten und innovativen Projekten der Sportvereine.

Die Höhe dieser Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen neu festgesetzt. Es erfolgt eine unterschiedliche Förderung für jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und erwachsene Vereinsmitglieder.

(nachrichtlich: Die Förderung beträgt ab 2010 7,50 € für jugendliche Vereinsmitglieder)

2.2 Anschaffung von Sportgerät

Für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte kann ein Zuschuss bis zu 1/3 der als angemessen anerkannten Kosten gewährt werden. Der Mindestwert der anzuschaffenden Gegenstände muss 150,00 € betragen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Sportbekleidung, Motorfahrzeuge und Tiere. Die Förderung darf jährlich bis zu einer Höhe von maximal 1.500 € pro Verein gewährt werden.

2.3 Einsatz von Übungsleitern

Sportvereine können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für nebenberuflich tätige Übungsleiter/innen erhalten.

Übungsleiter/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen die in einem Verein den Sport- und Übungsbetrieb von mindestens einer Gruppe mit wenigstens 5 Personen selbständig planen, vorbereiten und durchführen.

Zu den Übungsleitern/innen zählen

- a) Lehrer/innen mit Prüfung im Fach Sport
- b) Sportlehrer/innen im freien Beruf, z.B. Vereinssportlehrer/innen
- c) Gymnastiklehrer/innen mit abgeschlossener Ausbildung
- d) Personen, die als Übungsleiter/innen anerkannt sind.

Über die Anerkennung als Übungsleiter/in entscheidet im Einzelfall der Kreissportverband Ostholstein e.V. unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes.

Zwischen der Übungsleiterin/dem Übungsleiter und dem Sportverein ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Pro vom Kreissportverband anerkannter Übungsstunde können bis 1,53 € aus Mitteln der Stadt Eutin gezahlt werden, sofern der Kreis Ostholstein und der Verein ebenfalls einen Beitrag in Höhe von 1,53 € pro geförderter Übungsstunde zahlt.

Je anerkannter Übungsleiterin/anerkanntem Übungsleiter können bis zu 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert werden.

Die Zuschüsse werden nach Prüfung und Befürwortung durch den Kreissportverband Ostholstein direkt an die Vereine gezahlt.

Nimmt ein Verein für den Übungsbetrieb eine hauptamtliche Sportlehrkraft des Kreissportverbandes in Anspruch, so erstattet die Stadt Eutin dem Verein 50 % der vom Kreissportverband berechneten anteiligen Kosten. Voraussetzung ist, dass der Verein Eigenleistungen in Höhe der städtischen Förderungsmittel aufbringt.

Für hauptberufliche Vereinslehrkräfte können Zuschüsse in angemessener Höhe bereitgestellt werden.

2.4 Sportveranstaltungen und Wettkämpfe

Für Sportfeste, sportliche Wettkämpfe oder Veranstaltungen von überörtlicher oder besonderer Bedeutung in Eutin können Zuschüsse gewährt bzw. die Sachkosten für Preise, Pokale oder Erinnerungsgaben in angemessener Höhe übernommen werden.

Für die Teilnahme der Sportvereine der Sportvereine oder Sportgemeinschaften an auswärtigen Wettkämpfen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene können in begründeten Ausnahmefällen Zuschüsse über die Förderung nach Ziff. 2.1 hinaus bis zu 20 % der nachgewiesenen Kosten gewährt werden.

(nachrichtlich: Die Förderung nach Ziffer 2.4. ist derzeit ausgesetzt)

2.5 Sportstättenbau

Zum Neubau, Ausbau, Sanierung oder Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten und Anlagen können Zuschüsse bis zu 20 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Die Förderungsobergrenze beträgt 5.000 € je Maßnahme.

Zu den laufenden Kosten der Unterhaltung von Sportstätten werden Zuschüsse nicht gewährt.

2.6 Zuschüsse aus besonderen Anlässen

Aus Anlass von Jubiläen (25-jähriges, 50-jähriges, 75-jähriges, 100-jähriges Jubiläum) können Zuschüsse gewährt werden.

Für sonstige besondere Veranstaltungen und Maßnahmen werden Zuschüsse nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

2.7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisherigen Regelungen der Stadt Eutin zur Sportförderung aufgehoben.

Eutin, 12.04.2010

S t a d t E u t i n

gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister